

Zahlreiche Erblasser setzen in ihren letztwilligen Verfügungen Willensvollstrecker ein. Diese vertreten gemäss Zivilgesetzbuch den Willen des Erblassers „und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen“ (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Dafür haben sie Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit (Art. 517 Abs. 3 ZGB).

Das Willensvollstreckerhonorar gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB ist nach dem Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts und der zu Art. 517 Abs. 3 ZGB entwickelten Rechtsprechung ausschliesslich durch Bundesrecht geregelt. Es ist objektiv im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen zu ermitteln. Kantonale Notariats- oder Anwaltstarife finden auf diesen Vergütungsanspruch deshalb keine Anwendung (BGE 129 I 330, mit weiteren Hinweisen).

Trotz dieser klaren Rechtslage kommt es offenbar nicht selten vor, dass Willensvollstrecker ein (ganz oder teilweise) pauschal nach dem Wert des Nachlasses berechnetes Honorar einfordern. Zum Teil stützen sich diese Willensvollstrecker dabei auf den kantonalen Notariatstarif, der in § 11 Ziff. 13 ff. derartige Pauschalhonorare für Notare vorsieht, obwohl diese Tarifpositionen für Willensvollstrecker der Bundesregelung widersprechen.

Die Erben haben in derartigen Situationen in der Regel einen schweren Stand, denn einerseits befindet sich der Willensvollstrecker im Rahmen der Mandatsabwicklung in einer starken Stellung, und andererseits können Pietätsüberlegungen Erben dazu verleiten, die Anordnungen des Willensvollstreckers (inklusive seine eigene Honorierung) nicht in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen bitten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die baselstädtische Praxis betreffend Willensvollstrecker-Honorare ein? Entspricht diese Praxis nach den Informationen des Regierungsrats den Vorgaben des Bundesrechts?
2. Wie schätzt der Regierungsrat den Handlungsbedarf in dieser Hinsicht ein?
3. Ist aus Sicht des Regierungsrates die Verordnung über den Notariatstarif anzupassen, um allfällige Missbräuche zu verhindern?

Lukas Engelberger